

genn vnd dem holtz lesenn vnschedlich sein soll. Ab sichs auch zutrüge, das das wiltpret seiner lieb oder den leuttenn schadenn thun wurde, denn wollen wir zu ider zeit, wann der durch zwene scheppen desselben dorffs nebenn dem forstknecht der desselben orts zubereitten beuelh hat, besichtigt wirdet gnugsam erstatten. Wurde aber auch ainer oder mer der vnderthanen durch das wiltpret also beschedigt, das sie die zinse fermer nicht gebenn nach die dinste nicht thun köntenn, so wollenn wir solche zinse vnd dinste ersetzenn lassen. Es mugen auch die leutte das wilt vonn seiner lieb vnd iren gesatten feldern auch gerttenn vnd wiesenn abtreibenn auch derhalben zu irer noturfft vormachen, doch das sollich vormachenn also geschehe, das sich das wiltpret nicht spisse. Wir haben auch gewilligt, das wir seiner lieb jerlichenn geben vnd gegen dem Stolpen furen lassen wöllen vier stuck wildes, sechs rehe vnd drei gute schwein. dorzu mugen sein lieb hasenn in feldern vnd federwiltpret in höltzern vnd sonst fahenn, wie vor alters; wu es auch die gelegenhait leidenn will, wollenn wir seiner lieb pusche vnd vorhöltzer anweisenn, dorinnen sein lieb hasen jagen mugem. *Auch können die bischöfl. Unterthanen wie bisher ausser in der Ernte und an Tagen, wo sie dem B. zu fröhnen verpflichtet sind, zu Jagddiensten gefordert werden; mit dem Ableben eines der Contrahenten soll aber dieser Vertrag erloschen sein.* Zu vrkund ꝛ. Geschen vnd geben zu Dressenn am Montag nach conuersionis Pauli a. d. 1545.

M h z Sachssen ꝛ.

Nach dem Orig. im K. Haupt-Staatsarchiv zu Dresden mit dem Siegel des Herzogs an einem Pergamentstreifen.

No. 1448. 1545. 26. Jan.

B. Johann VIII. bekennt sich unter Vorbehalt zu dem vorstehenden Vertrage. Wir Johan von gots genaden bischoff zu Meissen. Nach dem wir dem durghlauchten hoghgeborenen fursten vnd hern hern Moriczen herzog zu Sachssen ꝛ. vnsserm g. hern vff vnderhandlung Gorgen von Karlewicz, her Simon Pistoris vnd canczler, Ernst von Milticz vnd hern Gorgen Komerstadt doctoris die iagt vnd holzkauff vff allen vnssern eigenthumlichen holzern im ampt Stolpen lautz irer g. reuerß daruber auffgericht eingereumet, das solges einreumen mit disser austrocklicher protestacion vnd nicht anders gescheen, wie wir dan himitte vor euch obgemelten handlern protestiren, wu ir g. vnnß in vnssern regiment ader religion im ampt Stolpen einhalt dhun ader vorunruigen wurde, daß vnnß alßdan sulge vorwilligung lauts des reuers nicht binden sal, sunder wollen alsdan vnsser iagt vnd holzer widerumb zu vnnß nemen vnd wie fur alterß frey gebrauchen. Vnd sulchß zubeglauben haben sich obgemelte hentler vff kegenwertige protestacion mit eigner handt vnderscriben vnd ir angeborn peczschafft hinder vffgedruckt. Geschen vnd geben zu Dresden am montag nach conuersionis Pauli a. d. 1545.

L. S.
Gorge von
Karlewicz.

L. S.
Symon Pystoris
doctor ꝛ.

L. S.
Ernst von Milticz
mein hanth.

L. S.
Georg Komerstadt
Doctor.

Nach dem Orig. im K. Haupt-Staatsarchiv zu Dresden.

No. 1449. 1545. 26. Jan.

Herzog Moritz untersagt dem B. Johann den herzgl. Unterthanen im Amte Stolpen das h. Abendmahl unter einer Gestalt zu reichen u. s. w. Hertzogk Moritz zw Sachssen ꝛ. vnser genediger furst vnd herr hat dem bischoff zu Meissen heutthe dato bey der handlung, so vmb die iagt vnd